

**JAHRESABSCHLUSS
zum 31.12.2024
und Lagebericht**

Testatsexemplar

**GECO GmbH,
Zittau**

**ECOVIS WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 1.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- 1.4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
- 1.5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024
der GECO GmbH, Zittau

| AKTIVA | | | | | PASSIVA |
|--|-----------------------------|-----------------------------|--|-------------------|-------------------|
| | 31.12.2024 EUR | 31.12.2023 EUR | | 31.12.2024 EUR | 31.12.2023 EUR |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände Geschäfts- oder Firmenwert | 107.195,00 | 140.390,00 | | | |
| II. Sachanlagen 1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 664.575,00 | 912.478,00 | | | |
| 2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 9.275,56 | 0,00 | | | |
| | <u>673.850,56</u> | <u>912.478,00</u> | | | |
| | 781.045,56 | 1.052.868,00 | | | |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | | | |
| I. Vorräte Waren | 5.988.644,33 | 5.561.119,08 | | | |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 700.489,76 | 363.241,66 | | | |
| 2. Sonstige Vermögensgegenstände | 406.547,80 | 343.258,39 | | | |
| | <u>1.107.037,56</u> | <u>706.500,05</u> | | | |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | <u>5.122.470,72</u> | <u>5.887.120,84</u> | | | |
| | 12.218.152,61 | 12.154.739,97 | | | |
| C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | | | | |
| | 101.016,80 | 96.720,72 | | | |
| | <u>13.100.214,97</u> | <u>13.304.328,69</u> | | | |
| | <u>13.100.214,97</u> | <u>13.304.328,69</u> | | | |

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
der GECO GmbH, Zittau

| | 2024 | 2023 |
|---|-----------------------|-----------------------|
| | EUR | EUR |
| 1. Umsatzerlöse | 90.405.937,21 | 84.974.833,58 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | 232.815,90 | 166.317,59 |
| 3. Materialaufwand | | |
| Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | | |
| und für bezogene Waren | -68.709.375,30 | -64.863.707,15 |
| 4. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | -10.184.359,15 | -9.810.446,51 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für | | |
| Altersversorgung und für Unterstützung | -2.261.246,56 | -2.197.893,42 |
| | <u>-12.445.605,71</u> | <u>-12.008.339,93</u> |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände | | |
| des Anlagevermögens und Sachanlagen | -430.508,98 | -543.049,05 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -6.043.734,98 | -5.831.305,37 |
| 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 16.520,37 | 7.689,01 |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -12.841,58 | -70.992,50 |
| 9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | -233.985,74 | -152.188,09 |
| 10. Ergebnis nach Steuern | 2.779.221,19 | 1.679.258,09 |
| 11. Sonstige Steuern | -5.027,88 | -5.730,25 |
| 12. Jahresüberschuss | 2.774.193,31 | 1.673.527,84 |

**Anhang
der
GECO GmbH, Zittau,
für das Geschäftsjahr 2024**

ALLGEMEINES

Die GECO GmbH hat ihren Sitz in Zittau/Sachsen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 33556 eingetragen.

Der Jahresabschluss der GECO GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie des GmbHG aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB.

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren, im Wesentlichen unverändert, die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Anlagevermögen

Erworбene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird planmäßig abgeschrieben. Es wurde eine an Branchenerfahrungen angelehnte, auf sieben Jahre geschätzte Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 EStG wurden sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Handelswaren sind zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Marktpreisen bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Eventuellen Ausfallrisiken bei Forderungen wurde durch Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zum Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten-/Preisseigerungen) angesetzt. Sie berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken. Die Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Passive Latente Steuern

Passive latente Steuern werden berücksichtigt, sofern sich nach Saldierung mit aktiven latenten Steuern eine Verpflichtung ergibt. Auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wird verzichtet.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Nachfolgend werden die einzelnen Posten hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Zusammensetzung und ihrer Entwicklung, soweit es für die Beurteilung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung von Bedeutung ist, näher erläutert.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in einer gesonderten Übersicht (Anlage 1.3, Seite 5) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahrs und des Vorjahrs kurzfristig innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital von EUR 25.000,00 ist zu 100 % einbezahlt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen bestehen insbesondere für Personalkosten, Berufsgenossenschaftsbeiträge und ausstehende Rechnungen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich nach ihrer Fristigkeit wie folgt zusammen:

| | 31.12.2024 EUR | 31.12.2023 EUR |
|--|---------------------|---------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0,00 | 1.400.000,00 |
| - davon kurzfristig (Restlaufzeit bis 1 Jahr) | 0,00 | 1.400.000,00 |
| - davon mittelfristig (Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren) | 0,00 | 0,00 |
| - davon langfristig (Restlaufzeit über 5 Jahre) | 0,00 | 0,00 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 3.143.382,15 | 4.430.183,34 |
| - davon kurzfristig (Restlaufzeit bis 1 Jahr) | 3.143.382,15 | 4.430.183,34 |
| - davon mittelfristig (Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren) | 0,00 | 0,00 |
| - davon langfristig (Restlaufzeit über 5 Jahre) | 0,00 | 0,00 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 1.107.769,64 | 1.330.285,07 |
| - davon kurzfristig (Restlaufzeit bis 1 Jahr) | 1.107.769,94 | 1.330.285,07 |
| - davon mittelfristig (Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren) | 0,00 | 0,00 |
| - davon langfristig (Restlaufzeit über 5 Jahre) | 0,00 | 0,00 |
| Verbindlichkeiten gesamt | 4.251.151,79 | 7.160.468,41 |
| - davon kurzfristig (Restlaufzeit bis 1 Jahr) | 4.251.151,79 | 7.160.468,41 |
| - davon mittelfristig (Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren) | 0,00 | 0,00 |
| - davon langfristig (Restlaufzeit über 5 Jahre) | 0,00 | 0,00 |

In den **Sonstigen Verbindlichkeiten** sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 352,2 (Vorjahr: TEUR 494,3), Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von TEUR 117,3 (Vorjahr: TEUR 153,0), Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt in Höhe von TEUR 610,4 (Vorjahr: TEUR 595,8) sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 0,0 (Vorjahr: TEUR 11,0) enthalten.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251 und 268 Abs. 7 HGB bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 a HGB bestehen in Form von Pacht-, Leasing- und Mietverhältnissen und belaufen sich bis zum jeweiligen Vertragsende auf insgesamt TEUR 6.018 (Vorjahr: TEUR 6.998). Die Laufzeit der Mietverträge beträgt in der Regel zwischen sieben und zehn Jahren. Die übrigen sonstigen Verpflichtungen liegen im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** wurden ausschließlich im Inland aus dem Verkauf von Tabakprodukten, Zeitschriften, Post- und Lottodienstleistungen sowie aus Werbetätigkeiten erzielt.

Das in den **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthaltene Gesamthonorar für den Abschlussprüfer betrug TEUR 39 und betrifft Abschlussprüfungsleistungen.

SONSTIGE ANGABEN

Konzernzugehörigkeit

Das Mutterunternehmen der GECO GmbH ist die GECO a.s. mit Sitz in Prag, Tschechische Republik.

Die GECO a.s. stellt einen Konzernabschluss auf, in den die Gesellschaft einbezogen wird. Die GECO a.s. ist gleichzeitig Mutterunternehmen für den kleinsten und größten Kreis einzubeziehender Unternehmen. Der Konzernabschluss der GECO a.s. ist am Sitz dieser erhältlich: Pod Čimickým hájem 190/11, Praha 8, Tschechische Republik. Außerdem wird der Konzernabschluss im Öffentlichen Register und Urkundensammlung – Justizministerium der Tschechischen Republik (<https://or.justice.cz>) veröffentlicht.

Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter beträgt 448 (Vorjahr: 444).

Geschäftsleitung

Außer den Geschäftsführern waren im Geschäftsjahr 2024 keine weiteren Organe bestellt. Geschäftsführer der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr:

- Herr Libor Chrobok, Prag, Tschechische Republik, Vorstandsvorsitzender GECO a.s.
- Herr Pavel Lucius, Prag, Tschechische Republik

Für den Ausweis der Geschäftsführungsvergütung macht die Gesellschaft von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben oder sich bestandsgefährdend auf die Lage des Unternehmens auswirken könnten, haben sich nicht ereignet.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 2.774,2 auf neue Rechnung vorzutragen.

Zittau, 1. April 2025

.....
Pavel Lucius
Geschäftsführer

.....
Libor Chrobok
Geschäftsführer

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024
der GECO GmbH, Zittau

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert 31.12.2024 | Buchwert 31.12.2023 |
|---|--------------------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------------------|--|------------------------|-------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| | Anfangsstand 01.01.2024 | Zugänge EUR | Abgänge EUR | Endstand EUR | Anfangsstand 01.01.2024 | Abschreibungen im Geschäftsjahr EUR | Abgänge EUR | Endstand EUR | | |
| | | | | | | | | | | |
| A. Anlagevermögen | | | | | | | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | |
| Geschäfts- oder Firmenwert | 504.288,15 | 0,00 | 0,00 | 504.288,15 | 363.898,15 | 33.195,00 | 0,00 | 397.093,15 | 107.195,00 | 140.390,00 |
| | 504.288,15 | 0,00 | 0,00 | 504.288,15 | 363.898,15 | 33.195,00 | 0,00 | 397.093,15 | 107.195,00 | 140.390,00 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | |
| 1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 9.479.987,63 | 154.914,98 | 223.546,97 | 9.411.355,64 | 8.567.509,63 | 397.313,98 | 218.042,97 | 8.746.780,64 | 664.575,00 | 912.478,00 |
| 2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 0,00 | 9.275,56 | 0,00 | 9.275,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 9.275,56 | 0,00 |
| | 9.479.987,63 | 164.190,54 | 223.546,97 | 9.420.631,20 | 8.567.509,63 | 397.313,98 | 218.042,97 | 8.746.780,64 | 673.850,56 | 912.478,00 |
| | 9.984.275,78 | 164.190,54 | 223.546,97 | 9.924.919,35 | 8.931.407,78 | 430.508,98 | 218.042,97 | 9.143.873,79 | 781.045,56 | 1.052.868,00 |

**Lagebericht
der
GECO GmbH, Zittau,
für das Geschäftsjahr 2024**

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1.1 Tätigkeitsbereich

Die Gesellschaft betreibt 111 eigene spezialisierte Geschäfte. Das Produktsortiment umfasst neben Tabakwaren und Raucherbedarf auch Presseartikel, Lotterie- und Deutsche Post-Dienstleistungen. Unsere Filialen befinden sich in hochfrequentierten SB-Warenhäusern (Shop-in-Shop-System) wie Kaufland, Globus, Edeka und in Einkaufszentren in allen deutschen Bundesländern.

1.2 Entwicklung der Branche

Im laufenden Geschäftsjahr war die Entwicklung in der Tabakindustrie, im Vergleich zum Vorjahr, relativ konstant. Der deutsche Markt für Tabakerzeugnisse ist von tendenziell sinkenden Zigarettenabsätzen geprägt. Laut Statistischen Bundesamt stieg die Menge der versteuerten Zigaretten in 2024 um 2,2 % auf 66,2 Milliarden Stück. In 2023 (-1,7 %) und 2022 (-8,3 %) hatte es einen Rückgang gegeben. Auch beim Feinschnitttabak zum Selberdrehen gab es mit 25.152 Tonnen einen Zuwachs von 6,7 %. 2023 waren es 23.581 Tonnen an Feinschnitt.

Der Tabakwirtschaftsverband BVTE erklärt in seiner Pressemitteilung vom 27. Januar 2025 hierzu: „Seit Jahren geht der Tabakmarkt kontinuierlich zurück. 2002 wurden noch 145,1 Mrd. Zigaretten versteuert, seitdem ist der Zigarettenabsatz um mehr als die Hälfte zurückgegangen. An dieser Tendenz hat sich nichts geändert. Keinesfalls könne daraus ein gestiegener Konsum oder erhöhte Raucherquoten abgeleitet werden. Die leicht erhöhten Absatzzahlen bei Tabakprodukten seien hauptsächlich auf das Bestellsystem bei den Steuerzeichen aufgrund der Tabaksteuerhöhung zum 1. Januar 2025 zurückzuführen. Die Hersteller und Importeure haben schon im alten Jahr Steuerzeichen mit dem höheren Steuertarif für 2025 bestellt, damit zum Jahresbeginn die Produktion reibungslos funktionieren kann.“

Trotz des allgemein konstanten Marktniveaus verzeichnete unser Unternehmen im Jahr 2024 einen Umsatzanstieg in Höhe von 6,6 % bei Tabakerzeugnissen.

Im aktuellen Jahr haben sich Änderungen in den Gewohnheiten der Endverbraucher gezeigt, indem die klassischen Tabakprodukte, vor allem Zigaretten, durch elektronische Zigaretten ersetzt worden sind und weiter ersetzt werden. Der Umsatz steigt in der Produktgruppe der Tabakerhitzer.

1.3 Investitionen

Im Jahr 2024 wurden im Anlagevermögen Investitionen in Höhe von insgesamt TEUR 164 getätigt. Der Schwerpunkt lag vor allem auf dem Remodeling der Filialen.

1.4 Finanzierungsmaßnahmen

Die aus der Kreditfinanzierung resultierenden finanziellen Verpflichtungen wurden stets planmäßig bedient.

1.5 Personal

Die Mitarbeiteranzahl ist im Vorjahresvergleich leicht gesunken. Zum 31. Dezember 2024 waren insgesamt 438 Arbeitnehmer (Vorjahr: 445 Arbeitnehmer) beschäftigt.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Unsere Gesellschaft hat entsprechend der Prognose im Lagebericht des Vorjahres eine Umsatzsteigerung von 6,4 % bzw. TEUR 5.431 auf insgesamt TEUR 90.406 und einen höheren Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 2.774 (Vorjahr: 1.674) erwirtschaftet.

Die Erhöhung der Umsatzerlöse resultiert aus gestiegenen Umsätzen im Bereich Tabakwaren sowie zunehmenden Provisionserlösen aus Lotterie- und Deutsche Post-Dienstleistungen.

Ursächlich für diese positive Entwicklung ist ein um TEUR 1.652 bzw. 8,1 % höheres Rohergebnis bei niedrigeren Abschreibungen und moderat gestiegenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Gegenläufig wirkten sich die gestiegenen Personalkosten aus. Der seit dem 1. Oktober 2022 gültige Mindestlohn von EUR 12,00 ist zum 1. Januar 2024 auf EUR 12,41 pro Stunde gestiegen.

Das Ergebnis wurde durch Abschreibungen auf Mietereinbauten, welchen eine relativ kurze Nutzungsdauer zugrunde liegt, belastet.

Das Vermögen der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 13.100. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen von TEUR 781 entspricht 6,0 % des Gesamtvermögens.

Das Umlaufvermögen, hauptsächlich bestehend aus Warenbestand und Bankguthaben, beträgt TEUR 12.218 und entspricht 93,3 % des Gesamtvermögens.

Im Geschäftsjahr 2024 hat der Gesellschafter keine Einzahlungen in die Kapitalrücklage geleistet. Die Eigenkapitalquote verbesserte sich aufgrund des Jahresüberschusses von 37,1 % auf 58,9 %.

Die Verbindlichkeiten insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr von TEUR 7.160 auf TEUR 4.251 deutlich gesunken. Dafür sind geringere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund planmäßiger Tilgungen verantwortlich. Außerdem sind geringere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu verzeichnen.

Die Liquiditätslage war im abgelaufenen Geschäftsjahr stabil. Die Zahlungsfähigkeit unserer Gesellschaft wird über das Geschäftsjahr 2024 hinaus durch die Verfügbarkeit von bestehenden Kreditlinien von Banken sichergestellt. Die Absicherung erfolgt über gegebene Sicherheiten der Muttergesellschaft.

3. Chancen- und Risikobericht

Größtes entwicklungsbeeinträchtigendes Risiko für unsere Gesellschaft wäre eine dramatische Abschwächung des Konsumklimas. Die allgemeine Belastung der Wirtschaft durch Inflation und Energiekrise verursacht auch in der Branche für Tabakwaren und neuartige Nikotinprodukte Schwierigkeiten.

Die weiter steigenden Verbraucherpreise sowie kräftig gestiegenen Energiepreise beeinträchtigen die Kaufkraft der Konsumenten.

Außerdem sind weiter steigende Personalkosten zu erwarten. Besonders die weitere Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes seit Januar 2025 auf EUR 12,82 je Stunde wird Einfluss auf die Ertragslage haben.

Gegenwärtig gehen wir nicht davon aus, dass die Ukraine-Krise den Betrieb der Gesellschaft in 2025 wesentlich beeinträchtigt. Sollten sich dahingehend die gesetzlichen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen innerhalb Deutschlands und/oder der Europäischen Union verschärfen bzw. negativ auswirken, könnten diese Szenarien dazu führen, dass die Gesellschaft die geplanten Geschäftserwartungen nicht erfüllt. Ein bestandsgefährdendes Risiko für die Gesellschaft sehen wir darin jedoch derzeit nicht.

Andere Risiken einer ungünstigen Entwicklung mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nicht zu erkennen.

Die fortschreitende Entwicklung unserer Geschäftstätigkeit ist hauptsächlich auf die hervorragende Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern zurückzuführen, die zur Förderung und Steigerung des Umsatzes, zur Verbesserung unserer Dienstleistungen und nicht zuletzt zur Attraktivität unserer Verkaufsstellen beitragen.

Die sich ändernden Einkaufstrends unserer Kunden erfordern eine sofortige Reaktion von uns. Trotz des Abwärtstrends beim Zigarettenverkauf können wir rechtzeitig auf Marktentwicklungen reagieren und uns an die Anforderungen unserer Kunden anpassen. Auf diese Weise haben wir 2024 bei allen unseren Verkaufswaren einen Umsatzanstieg erzielt. Wir gehen davon aus, dass sich diese fortschreitende Entwicklung im Jahr 2025 positiv fortsetzen wird.

4. Prognosebericht

Im Jahr 2025 erwarten wir eine Fortsetzung des positiven Trends der Verbesserung der Gesamtergebnisse gegenüber den Vorjahren. Für 2025 prognostizieren wir bei leicht steigenden Umsatzerlösen ein konstantes Jahresergebnis. Dies soll durch höhere Abverkäufe infolge von Sortiments- und Präsentationsoptimierungen sichergestellt werden.

Zittau, 1. April 2025

.....
Pavel Lucius
Geschäftsführer

.....
Libor Chrobok
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GECO GmbH, Zittau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GECO GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GECO GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 16. April 2025

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sven Blechschmidt
Wirtschaftsprüfer



Christoph Daut
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung gelten zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.